

Rainer HUBERT

Die Katalogisierung audiovisueller Medien

Ihre speziellen Erfordernisse am Beispiel des Vergleich zwischen den Regelwerken ÖNORM und RAK-AV, sowie Erfahrungen mit der Katalogisierung von AV-Medien in BIBOS

Einleitung

Wenn man eine große Sammlung von Gegenständen welcher Art auch immer hat, wird es schwer, den Überblick zu behalten. Man muß sich einen Katalog anlegen, um zu wissen, was man hat und ob man etwas Bestimmtes hat. Durch das Katalogisieren legt man quasi eine immaterielle Ordnung über seine Objekte. Es scheint mir offenkundig, daß dabei unterschiedliche Objekte in unterschiedlicher Weise zu ordnen, zu katalogisieren, sind. Regeln zur Katalogisierung einer Sammlung von Murmeln werden sicher anders (und einfacher) ausfallen, als solche, um eine Sammlung von Alltagsgegenständen - vom Schraubenzieher und Flaschenwein über Pantoffeln und Wäschetrockner zu Haarnadeln und Schlüsseln - zu katalogisieren. - Wenn diese Gegenüberstellung absurd erscheint - und ich habe natürlich überspitzt - so möge man doch bedenken, daß der Gesamtbereich der Informationsmedien sehr groß ist und Musealgut künstlerischer und wissenschaftlicher Natur ebenso umschließt wie Druckwerke, AV-Medien, reine elektronische Daten und Archivalien. Für alle diese heterogenen Medien benötigt man geistige Ordnungen, die ihre systematische Sammlung und Benützung möglich machen. Für die traditionellen Medien wurden dabei im Verlauf langer Zeiträume verschiedene, durchaus unterschiedliche Verfahrensweisen entwickelt. Man denke nur, wie unterschiedlich der Umgang mit dem eigenen Sammelgut bei Archiven, Bibliotheken und Museen ist. - Seit wenigen Jahrzehnten hat sich die Informationslandschaft wesentlich geändert, weil neue Kommunikationsformen und neue Informationsträger aufgekomen sind. Wie werden diese neuen Medien katalogisiert ? - Wurden neue, von den traditionellen Verfahren der Museen, Bibliotheken und Archiven abweichende Ordnungs- und Erfassungstechniken entwickelt ? Die Antwort darauf läßt sich nicht in einem Satz geben, wohl aber kann man zusammenfassend sagen, daß die Wirkung vorhandener Vorbilder offenbar größer war als der Wunsch (oder die Notwendigkeit), neue eigenständige Verfahren zu entwickeln. Die Katalogisierung im Bereich der AV-Medien etwa erfolgte meist recht analog zu bibliothekarischen oder archivalischen Praktiken, wenngleich insbesondere bei den Samm-

lungen in Rundfunkanstalten etwas andere, pragmatischere, Wege gegangen wurden. Ein Grund dafür liegt wohl darin, daß es lange Zeit dauerte, bis sich Spezialinstitutionen für AV-Medien wirklich stabil etablierten, während schon vorher in vorhandenen Institutionen - in Archiven und Bibliotheken - die neuen AV-Medien einströmten und natürlich entsprechend den schon vorhandenen traditionellen Medien behandelt wurden. Bei den Rundfunkarchiven ist dies charakteristischerweise etwas anders. Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß der katalogmäßige Umgang mit AV-Medien offenbar sehr vom Blickwinkel des Betrachters abhängt: ein Medienarchivar im Fernsehen sieht das Problem anders als ein Bibliothekar, der neben Büchern z. B. auch Schallplatten zu erfassen hat oder ein Archivar, dem neben Akten auch Tonbandmitschnitte von Sitzungen und ähnliches AV-Material übergeben wird. Mein eigener Blickwinkel ist wiederum ein anderer, - der einer ausschließlich auf AV-Medien konzentrierten Institution.

Diese Perspektive kann daher nur darauf gerichtet sein, ein Katalogsystem zu haben, daß nicht sosehr Rücksichten auf die Katalogisierung anderer Medienarten nimmt, sondern imstande ist, die eigenen Bestände mediengerecht und optimal zu erfassen. Ich werde im folgenden diesen prinzipiellen Standpunkt vertreten, wengleich mir natürlich bewußt ist, daß es sich zwar etablierte Institutionen wie Archive, Bibliotheken und Museen leisten können, die Kooperation mit anderen Medieninstitutionen zu vernachlässigen, AV-Archive aber nicht: sie stehen immer noch im Schatten von Bibliotheken und Archiven und dem ist auch in bezug auf den Katalog Rechnung zu tragen - es ist freilich immer nur die Frage, bis zu welchem Punkt. Bis wohin ist ein Verzicht auf spezifische Wünsche noch gerechtfertigt ? Einen Beitrag bei dieser diffizilen Überlegung zu leisten, ist das eigentliche Ziel dieses Artikels.

Der konkrete Anlaß zu solchen Überlegungen ist die Fertigstellung der zweiten Fassung der ÖNORM A 2653 zur formalen Erfassung von AV-Medien, (sowie der Beginn der EDV-Katalogisierung mittels BIBOS in der Österreichischen Phonotheek, worüber in Teil II. berichtet wird). Da die AV-Medienarchive in Österreich weitgehend in die bibliothekarische Struktur integriert sind und diese die Regeln für Alphabetische Katalogisierung (RAK) verwendet (die auch auf bestimmte AV-Medien ausgeweitet wurden), erhebt sich die Frage der Kompatibilität der beiden Regelwerke, bzw. die Frage, was für die Katalogisierung in AV-Archiven unverzichtbar ist. Dies sind insofern keine müßigen Spekulationen, weil es ja nicht so ist, daß etwa die AV-Archive auf Dauer eigene abgeschlossene Kataloge führen können. Mit der Einführung von elektronischer Datenverarbeitung wird der Weg zum Verbundkatalog be-

schritten. Damit steigt der Vereinheitlichungsdruck einerseits, während andererseits viele traditionelle Praktiken der Katalogisierung obsolet werden.

Im übrigen könnte man die Frage der Kalibrierung von Bibliothekskatalogen und AV-Medienkatalogen auf ein Verbundsystem als Testfall für Künftiges ansehen: es liegt in der Natur der Sache, daß man darangehen wird, bzw. versuchen wird, **alle** Informationsmedien unter den einen Hut eines einheitlichen Computersystems (oder zumindest kompatibler -Systeme) - und damit auch einheitlicher bzw. kompatibler Regelwerke zu bringen. Welch große Probleme solche Vereinheitlichung aufwirft, kann man schon am Vergleich der ohnehin außerordentlich ähnlichen Regelwerke RAK-AV und ÖNORM sehen. Im Anhang werde ich mich noch kurz den prinzipiellen Schwierigkeiten zuwenden, die dadurch entstehen, daß man spezialisierte Verfahrensweisen zu verallgemeinern und auszuweiten trachtet.

I. ÖNORM 2653 und RAK-AV

Die besonderen Erfordernisse der Katalogisierung audiovisueller Medien lassen sich gut am Vergleich zweier Regelwerke zeigen, die von unterschiedlichen Prinzipien ausgehen, weil sie unterschiedlichen Zwecken dienen. Das eine dehnt einen konsequent bibliothekarischen Standpunkt auf einen Teil der AV-Medien aus, das andere konzentriert sich allein auf die AV-Medien und mißt dem Zusammenhang mit der Katalogisierung von Druckwerken geringeres Gewicht zu.

Die "**Regeln für alphabetische Katalogisierung**" (RAK) sind das derzeit im deutschsprachigen Raum dominierende Instrumentarium zur Formalerfassung von Druckwerken und haben damit die Nachfolge der "**Preußischen Instruktion**" angetreten. RAK liegt in verschiedenen Spezifizierungen vor, von denen für unser Thema zwei relevant sind: **RAK-Musik** und **RAK-AV**, wobei letztere sich derzeit noch im Stadium der Vornorm befindet.

Die im Rahmen des Österreichischen Normungsinstitutes von zahlreichen Medienleuten verfaßte **ÖNORM 2653** ist als Spezialwerk für AV-Medien konzipiert, das allerdings in vieler Hinsicht von RAK ausgeht, aber zahlreiche Adaptionen vornimmt. Insbesondere die gerade fertiggestellte und in Kraft getretene zweite Fassung der ÖNORM versucht, erstmals konsequent medienspezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Bevor noch auf die Details eingegangen werden soll, möchte ich die obige Darstellung in doppelter Weise kommentieren:

1. Schon dadurch, daß man sich seinerzeit, als ÖNORM 2653 konzipiert wurde, entschlossen hat, auf RAK aufzuhauen, ist eine ganz entscheidende Weichenstellung gemacht worden. Diese hat positive und negative Seiten. Zu den Positiva zählt vor allem die weitgehende Kompatibilität zur "RAK-Welt", die auch durch die zweite Fassung der ÖNORM nicht aufgehoben wird. Ein mögliches Negativum ist der Umstand, daß man sich damit unwiderruflich auf die bibliothekarische Verfahrensweise der Trennung von formaler Erfassung und inhaltlicher Erschließung festgelegt hat. Es ist denkbar, daß dokumentalistische Ansätze, die Inhaltliches und Formales gleichzeitig erfassen, vielleicht einfacher und dem Medium angemessener gewesen wären. In vielen Medienarchiven von Rundfunk- und Fernsehanstalten geht man so vor. Zwar versucht die 2. Fassung der ÖNORM, manche inhaltliche Aspekte zu integrieren, doch macht dies die angedeutete Vorentscheidung nicht ungeschehen.

2. Mit dem Übergang zur Elektronischen Datenverarbeitung ändert sich das Bild der Katalogisierung generell und radikal. Viele der Gegensätze zwischen RAK und ÖNORM, die ich im folgenden behandeln werde, gelten nicht mehr für Computerkataloge, oder sind zumindest in solchen längst nicht mehr so gravierend.

Ein Hauptunterschied der beiden Regelwerke - hier ÖNORM 2653, dort RAK-AV und RAK-Musik - liegt im **Anwendungsbereich** und in der **Definition** des Gegenstandes, der bearbeitet wird.

RAK-AV beruft sich expressis verbis darauf, nur eine Ausweitung des Buchbereiches vorzunehmen:

"Es sei ...hier noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die RAK-AV vorrangig Regeln bieten wollen für die vielen Bibliotheken, die neben Büchern **auch** audiovisuelle Medien zu verwalten haben ..."¹

Die Hervorhebung des "**auch**" stammt nicht von mir, sondern steht so im Vorwort der RAK-AV. Diese ist also ein Regelwerk, das nur für Bibliotheken mit bestimmten Anforderungen gedacht ist, keinesfalls für AV-Archive. Es soll ermöglichen, mit den gleichen Methoden, mit denen man seine Druckwerke katalogisiert, nun auch AV-Medien zu erfassen. Dies wird dadurch möglich, daß man ja nur eine ganz bestimmte Art von AV-Medien einzubeziehen braucht: veröffentlichtes Material, veröffentlichte und damit vervielfältigte Werke:

"Die Sonderregeln für audiovisuelle Materialien gelten für Medienarten, die in der Regel in mehreren Exemplaren

veröffentlicht und/oder kommerziell gehandelt werden." ²

An anderer Stelle heißt es:

"... die Beschreibung von Unikaten... (ist) nicht Gegenstand der RAK-AV." ³

Die Einschränkung ist bei **RAK-Musik** noch enger. Diese gilt nur für Musikalien und Musikträger.

Der Blickwinkel von **ÖNORM** war von vornherein ein völlig anderer, besteht doch die Ratio dieser Regeln darin, ein Instrumentar für AV-Archive zu schaffen, für Stellen also, die keineswegs nur veröffentlichtes und vervielfältigtes Material besitzen. ÖNORM ist ein Regelwerk für Stellen, die **veröffentlichtes und nicht-veröffentlichtes Material sammeln und herstellen.** ⁴

Es muß allerdings gesagt werden, daß zur Zeit des Beginns der Arbeiten an ÖNORM - in den mittleren siebziger Jahren - die strukturellen Gegebenheiten der AV-Medien - ihre inhärente Andersartigkeit gegenüber Druckwerken - selbst von vielen Medienfachleuten noch nicht in ihrer vollen Bedeutung realisiert wurden. ⁵ So ging man weitgehend vom Paradigma des Buches aus und änderte zunächst nur offensichtlich adaptionsbedürftige Punkte. Im Laufe der Bearbeitung änderte sich dies etwas, wenngleich auch die 1983 in Kraft getretene Fassung noch diese Abhängigkeit erkennen läßt. Ein Beispiel dafür wäre etwa der Entstehungsvermerk, also ein Punkt, der Angaben für AV-Material vorsieht, das eben nicht veröffentlicht wurde, sondern "nur" entstanden ist. Ursprünglich gar nicht vorgesehen, wurde er dann in die Fußnoten verbannt, statt gleichwertig wie der Erscheinungsvermerk in der eigentlichen bibliographischen Beschreibung zu figurieren.

Was nun die eigentliche **Definition** der zu katalogisierenden Medien betrifft, so ist diese bei RAK pragmatisch auf die Anforderungen von Bibliotheken beschränkt, bei ÖNORM entspricht sie der Praxis in AV-Archiven, ist aber gleichzeitig auch inhaltlich konsistent.

RAK-AV und **RAK-Musik** bieten eigentlich nur taxative Aufzählungen eines Sammelsuriums von Medien, denen als gemeinsamer Nenner der bibliothekarische Werk-Begriff zugrundeliegt:

RAK-AV:

"Audiovisuelle Materialien (:)

Bildliche Darstellungen

Bildliche Darstellungen zur Projektion

Bildplatten

Filme

Medienkombinationen (Medienpakete)

Tonträger
Videoaufzeichnungen
Mikromaterialien
Spiele" ⁶

RAK-Musik: "...Musikalien und Musiktonträger..." ⁷

Es ist offenkundig, daß bei RAK-AV die Formel von den "non-book materials", die die Nicht-Buch-Welt eigentlich diskriminiert, Pate gestanden ist. Ich möchte hier nicht mißverstanden werden: ein solcher Blickwinkel ist für Bibliotheken zumindest prinzipiell legitim. Für Stellen hingegen, die sich auf ein anderes Medium konzentrieren, ist eine solche Sicht inakzeptabel und nicht anwendbar.

ÖNORM geht daher, wie angedeutet, von einem anderen begrifflichen Hintergrund aus, nämlich einer Definition, in deren Mittelpunkt Inhalt und Prinzip der AV-Medien steht: Es ist ein Regelwerk zur Erfassung von Material, das imstande ist, **optische und/oder akustische Abläufe und Zustände aufzunehmen und wiederzugeben**. Der entscheidende, für das Zutreffen des Begriffes konstitutive Umstand ist dabei die **Aufnahme**: AV-Medien als Abpiegelungen unserer optischen und/oder akustischen Umwelt. Diese Definition zirkelt die verschiedenen Medienformen, die als AV-Medien im Sinne von ÖNORM betrachtet werden, ziemlich genau ab (eine pragmatische Abgrenzung zu modernen Druckverfahren war ursprünglich vorgesehen, ist aber im Begutachtungsverfahren gefallen). ⁸

Über die Abgrenzung des Begriffes der AV-Medien hinaus ist auch noch zu beachten, daß die ÖNORM sich nicht allein auf den gewohnten bibliothekarischen **Werkbegriff** stützt, sondern - entsprechend ihrem anderen Anwendungsbereich - diesen transzendiert. - Unter "Werk" versteht man langläufig eine zusammenhängende geistige Schöpfung, bei der die Form, die Gestaltung des Inhaltes, eine große Rolle spielt. Dieser Werkbegriff läßt sich - mutatis mutandis - auch auf viele AV-Materialien übertragen. Jede Musikschallplatte etwa ist ein solches Werk - unter Umständen in doppeltem Sinn sogar: Ihm liegt z. B. ein Musikstück - ein musikalisches Werk - zugrunde, und dieses wird nun in einem Studio gespielt und aufgenommen, was wiederum ein Werk darstellt. Jeder Spielfilm ist ein Werk im gewohnten Wortsinn usw. Anders sieht es freilich aus, wenn man dokumentarische Aufzeichnungen betrachtet - und dieser Bereich ist insofern von hoher Bedeutung, als, wie gesagt, eine Hauptkapazität der AV-Medien im Abspiegeln, also eigentlich im Dokumentieren, liegt: Das Tonband mit Seemöwengeräuschen, oder das mit dem Verkehrslärm einer Straßenkreuzung ist nur mehr sehr bedingt als "Werk" anzusprechen. Natürlich haben auch solche dokumentarischen Aufnahmen ihre gestalterischen Elemente und Reste von Werkcharakter. Der springende Punkt ist aber, daß man gerade diese gestalterischen Züge reduzieren, bzw. objektivieren will. Über-

spitzt gesagt: bei vielen wissenschaftlichen Dokumentationen geht es darum, "reinen" Inhalt und möglichst wenig Form zu erhalten. Wenn man solche Aufnahmen dann katalogisieren will und einem Regelwerk folgt, daß nur vollgültige Werke vorsieht, hat man Schwierigkeiten. - Die ÖNORM hat daher als begrifflichen Gegenpol zum **"audiovisuellen Werk"** die **"dokumentarische Aufzeichnung"** eingeführt:

"(9) audio-visuelles Medium ...

(9.1) audio-visuelles Werk, AV-Werk (im Sinne dieser ÖNORM): audio-visuelles Medium, dessen Inhalt von den an der Aufnahme Beteiligten zum Zweck der Aufnahme gestaltet wurde oder die Aufzeichnung bzw. Bearbeitung einer bereits vorliegenden geistigen Schöpfung ist.

(9.2) dokumentarische Aufzeichnung (im Sinne dieser ÖNORM): audio-visuelles Medium, dessen Inhalt durch den Aufnahmeprozess weitgehend unbeeinflusst gelassen wurde."

9

Hinzuzufügen ist, daß das Übergangsfeld zwischen den beiden Begriffspolen breit ist.¹⁰

- Die Problematik Werk-dokumentarische Aufzeichnung, die ein alleiniges Charakteristikum der AV-Medien ist, stellt den eigentlichen Grund für meine obige Bemerkung dar, daß möglicherweise ein dokumentalistischer, also Inhaltliches und Formales gleichzeitig und gleichermaßen erfassender Ansatz vielleicht adäquater gewesen wäre. Denn je mehr man sich quasi der "reinen" Dokumentation annähert, desto wichtiger ist der Inhalt für die Katalogisierung.¹¹ Die ÖNORM versuchte, diesem Umstand im Rahmen ihrer Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

Einer der hervorstechendsten Gegensätze der beiden Regelwerke betrifft die Regeln für die Bildung des "Kopfes" einer Katalogeintragung.

Damit ist die Entscheidung gemeint, unter welchem Bestimmungsstück des Katalogzettels dieser in den Katalog eingeordnet wird. Es ist klar, daß diese Festlegung einer Priorität vor allem für konventionelle Kataloge Bedeutung hat, nicht so hingegen für Computerkataloge. - Für diese erste Stelle - für den "Kopf" (der Haupteintragung) - kommen eigentlich nur Sachtitel oder Verfasser in Frage, wobei man traditioneller Weise den Verfasser wählt: In der Regel sind Werke Verfasserwerke und werden nur unter bestimmten Bedingungen unter dem Sachtitel angesetzt (bei anonymen Werken, wenn mehr als drei Verfasser vorhanden sind usw.). Hinzuzufügen ist, daß es mit dieser einen Ansetzungsentscheidung noch nicht zuende ist: zu dieser "Haupteintragung" treten "Nebeneintragungen", also Kopien der Haupteintragung, die aber nun einen anderen Kopf, einen "Überkopf", erhalten: bei einem Werk mit

zwei Verfassern wird eine Nebeneintragung mit dem zweiten Verfasser (+ Sachtitel = zweiteilige Nebeneintragung) gemacht, Herausgeber, Bearbeiter usw. können ebenfalls (einteilige) Nebeneintragungen erhalten.

Von diesem herkömmlichen Verfahren ausgehend, bestimmte nun die **RAK-AV**, daß **Tonträger** - so wie Bücher - **Verfasserwerke** sind, also unter dem Verfasser angesetzt werden müssen.

Alle anderen AV-Medien hingegen sollen **Sachtitelwerke** sein, also jedenfalls unter dem Sachtitel angesetzt werden.

Das hat nun folgende Konsequenz:

Eine Buchausgabe von Goethes Faust erscheint im Buchkatalog als:

Goethe, Johann Wolfgang von

Faust ...

Eine Faustaufführung auf Schallplatte ebenfalls als:

Goethe, Johann Wolfgang von

Faust ...

ein Videoband oder Film, der dieselbe Faustaufführung akustisch und bildlich enthält, hingegen als:

Faust ... / Johann Wolfgang von Goethe

Dazu ist nun anzumerken, daß ein **Bruch des Prinzips jedenfalls eintritt**. Die Frage ist nur, für welche Stelle man ihn vorsieht. Die RAK-AV schlägt quasi die Tonträger zur Buchwelt und bricht damit die Einheit der AV-Medien in einer vom Medienstandpunkt aus betrachtet willkürlichen Weise auseinander.

Die **ÖNORM** geht daher einen anderen Weg und macht **alle** AV-Medien zu Sachtitelwerken:

Faustaufführung auf Schallplatte:

Faust ... / Johann Wolfgang von Goethe

Faustaufführung auf Video oder Film:

Faust ... / Johann Wolfgang von Goethe

Noch weniger mediengerecht scheint dieses Problem bei **RAK-Musik** gelöst. Danach sind Single-Schallplatten Sachtitelwerke, Langspielplatten hingegen Verfasserwerke.¹² Der erwähnte Bruch liegt also wiederum an einer anderen Stelle und zerschneidet nun den Bereich der Tonträger selbst in zwei Teile.¹³

Um zusammenzufassen: da ein Bruch des Prinzips unvermeidlich ist (d.h. solange für Druckwerke das Verfasserprinzip dominiert), erscheint es konsequenter, alle AV-Medien einheitlich als Sachtitelwerke zu behandeln. Allgemeine Regelwerke für AV-Medien, wie ÖNORM, sollten

dies aus systematischen und medialen Gründen tun. Die Situation aus der Sicht einer Bibliothek, die über Druckwerke hinaus in erster Linie Tonträger sammelt, ist gewiß anders, und darin liegt wohl auch der Grund für die Lösung, die RAK-AV und RAK-Musik gewählt haben. (Es fragt sich allerdings, welche der beiden Lösungen nun gilt, da eben auch zwischen RAK-AV und RAK-Musik ein Widerspruch besteht). Es mag für Bibliotheken immerhin funktionell sein, für AV-Archive ist dies sicherlich nicht der Fall. Tatsächlich besteht auch kein Grund, hier zu vereinheitlichen: **RAK und ÖNORM können diesbezüglich koexistieren**, da eben, wie gesagt, ÖNORM in den meisten Punkten übereinstimmt und der Gegensatz bei der Ansetzung des Kopfes **wenig Auswirkung** hat: Bei Zettelkatalogen existiert eine Inkompatibilität, die sich aber in der Praxis nicht auswirkt, weil eben jede Institution ihren eigenen Zettelkatalog besitzt. Es kann daher den Katalog einer Bibliothek nicht stören, wenn der Katalog eines Medienarchivs diesbezüglich abweicht. Dort, wo ein Verbundkatalog besteht, also bei EDV-Lösungen, wirken sich diese Unterschiede nicht mehr gravierend aus: die Anordnung der Teile ist weitgehend irrelevant für die Recherche am Computer.

Am Rande sei eine Regelung der RAK-AV erwähnt, die recht gut zeigt, wie spezialisiert dieses Regelwerk ist. - Der § AV 126 von RAK-AV sieht vor, daß bei Medienstücken, die keinen Titel besitzen, die spezielle Medienbezeichnung als Hauptsachtitel verwendet werden kann. Wenn man sich über die Intention der RAK-AV-Verfasser hinwegsetzen würde und doch versuchte, RAK-AV für nicht-veröffentlichte Materialien zu verwenden, würde dies zu recht seltsamen Resultaten führen, etwa zu hunderten oder tausenden Aufnahmen, die alle den Sachtitel "Tonband" trügen. Dies wäre sehr frustrierend, selbst wenn man jeweils einen den Inhalt charakterisierenden Zusatz zum Hauptsachtitel hinzufügte.¹⁴

Ein wesentlicher Gegensatz der beiden Regelwerke betrifft ebenfalls den **Sachtitel**.

Die **ÖNORM** sieht hier - im Gegensatz zu RAK - vor, den Hauptsachtitel mit einem **mitordnenden** Zusatz zu versehen, der **allgemeinen Medienbezeichnung**, also einer Kennzeichnung, um welche Art von Medium es sich handelt. Die langjährige Praxis mit Benutzern von Medienkatalogen zeigt eindeutig, daß die eigentliche (und genaue) technische Beschreibung, die ja wesentlich weiter unten steht, nicht ausreicht. Es ist notwendig, die Medienart von Anfang an klar und deutlich anzuzeigen, um Irrtümer, Nachfragen und Enttäuschungen zu vermeiden. Es kommt noch etwas ganz entscheidendes hinzu:

Bei einem EDV-Katalog spielt bei der Recherche die **Kurzanzeige** eine

wesentliche Rolle, also die listenartige Aufzählung der gefundenen Katalogeinträge. Von diesen Einträgen werden dabei freilich nur die allerwichtigsten Angaben gezeigt, **nicht die technischen Angaben**. Das heißt also, daß es für den Benutzer nicht möglich ist, von vornherein zu sagen, um welche Medien es sich bei den gefundenen Dingen handelt. Bei jedem Kurztitel einer längeren Liste von der Kurzanzeige in die Vollanzeige zu gehen, um sich zu vergewissern, um was für ein Medium es sich denn handelt, ist aber außerordentlich mühsam. Eine allgemeine Medienbezeichnung direkt beim Hauptsachtitel löst dieses Problem effektiv und elegant.

Ein besonderes Problem im Bereiches des Sachtitels ist es, die verschiedenen Werkebenen, die eine audiovisuelle Aufnahme inkludieren kann - z. B. Theaterstück + Theateraufführung + Aufzeichnung dieser Aufführung + Ausstrahlung der Aufzeichnung durch eine Rundfunkanstalt + Mitschnitt der Ausstrahlung - in klarer Weise zum Ausdruck zu bringen. Dafür sind in keinem der Regelwerke besondere Vorsorgen getroffen. Ich werde über diese Problematik im zweiten Teil des Aufsatzes noch in extenso eingehen - also dort, wo es um die praktische Anwendung der Regeln geht.

Was die zu verzeichnenden **Personen** betrifft, so ist ebenfalls ein Auffassungsunterschied festzustellen.

Während **RAK** unter Umständen bestimmte Personen und Körperschaften, z. B. Interpreten, in die Fußnote verbannt, sieht **ÖNORM** vor, alle Arten von Personen in die Verfasserangabe zu schreiben: eine deutliche Grenze zwischen hauptsächlich Beteiligten und weiteren Beteiligten ist im Medienbereich schwer zu ziehen und nicht erforderlich. Etwas anderes kommt hinzu:

ÖNORM muß, wie gesagt, Vorsorge dafür treffen, daß wissenschaftliches Quellenmaterial - dokumentarische Aufnahmen - ebenfalls optimal erfaßt werden können.

Das ist ein durchaus neues Problem, denn überlegen wir, wie es bei veröffentlichten Werken ist: man braucht sich über die Personenangaben bei veröffentlichten Werken insofern nicht den Kopf zu zerbrechen, weil man ja ohnehin weitgehend das übernehmen muß, was in der Vorlage angegeben wird. Bei nicht-veröffentlichtem dokumentarischen Material muß man aber um die Lösung ringen, weil es ja der Katalogisierer selbst ist, der die Angaben macht, also den Sachtitel fingiert und eben auch die Personen angibt - die Personen, und damit auch die Funktion, die sie erfüllen. Diese Funktion ist nun bei vielen dokumentarischen Aufnahmen eine andere als die, die Personen in bezug auf Werke ausüben. Welche Funktion kann man aber einer Person wie Kennedy in dem bekannten Amateurfilm von seiner Ermordung zumessen? Was macht man

mit all den Abgebildeten auf Photos, von denen viele überhaupt nicht wußten, fotografiert worden zu sein ? Keine der gewohnten Funktionsbezeichnungen paßt, wenn man etwa ein Filmdokument von einer historischen Persönlichkeit zu katalogisieren hat: es sind keine Interpreten, keine Verfasser, keine Darsteller usw. Sie nehmen ja nicht eine Funktion in bezug auf die Gestaltung eines Werkes ein. Sie werden bloß abgespiegelt. - Dieses diffizile Problem hat ÖNORM gelöst, indem es den Begriff des **Akteurs** eingeführt hat.

Ein **Akteur** ist laut ÖNORM "...jemand, der vor allem im Rahmen einer dokumentarischen Aufzeichnung zu sehen und zu hören ist.

Sein Agieren wird vom Umstand der audio-visuellen Aufzeichnung weitgehend unbeeinflusst gelassen und folgt anderen, von der Aufnahme unabhängigen Motiven. Der Zweck der dokumentarischen Aufzeichnung liegt im Festhalten dieses autonomen Agierens." ¹⁵

Dieser Lösungsweg erlaubte es auch, noch weiter auszugreifen und nicht-menschliche Akteure zuzulassen, was für manche Bereiche wissenschaftlicher dokumentarischer Aufnahmen von Vorteil ist.

Zusammenfassung:

Die Gegenüberstellung von RAK und ÖNORM hat es wohl schon deutlich gemacht: Es hängt weitgehend vom Standort der Regelwerkverfasser ab, wie die Regeln ausfallen - ein trivialer, aber wichtiger Umstand. Es wäre daher wenig zielführend, beim jeweils anderen Regelwerk nach Fehlern und Irrtümern zu suchen. Es gibt kein komplexes Regelsystem, daß vor immanenten Fehlern gefeit wäre. Ich glaube aber, daß es nicht sosehr um immanente Unzulänglichkeiten geht, sondern darum, die Gegensätze ernst zu nehmen, die aus den unterschiedlichen Zielvorstellungen resultieren. Regelwerke, die für Druckwerke konzipiert und dann für die Einbeziehung spezieller Typen von AV-Medien adaptiert wurden, können gar nicht gleich ausfallen wie Regeln, die sich allein auf AV-Medien - und zwar auf alle Formen derselben - beziehen.

Welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen ? Ich meine, wie gesagt, daß diese davon abhängen, ob man von konventionellen Zettelkatalogen spricht oder von Computer-Verbundkatalogen. -

Im Falle konventioneller Kataloge sehe ich kein Problem: beide Regelwerke können, bzw. sollen, müssen nebeneinander verwendet werden. Jede Art von Institution verwendet also das Kataloginstrument, das für sie optimal ist. Eine solche Koexistenz führt ebensowenig zu gravierenden Problemen, wie es der Umstand tut, daß Archive ihr Sammelgut anders verzeichnen als Bibliotheken oder Museen.

Komplexer ist die Situation bei Computerkatalogen. Ich sehe drei verschiedene Möglichkeiten:

1. Jede Institution entwickelt eigene Computersysteme und kann daher auch jenes Regelwerk einsetzen, das ihm kongenial ist. Die Nachteile dieses Weges liegen indes auf der Hand: Derartige Einzellösungen sind ungemein teuer, riskant und außerdem kann man einen Hauptvorteil des Computers nicht nützen - die gleichzeitige Benützung der Kataloge einer Vielzahl von Stellen.
2. Die Schaffung eines großen Computerverbundes, der alle Bibliotheken und auch AV-Medieninstitutionen umschließt.
3. Die Schaffung eines eigenen AV-Archivverbundes neben einem bibliothekarischen Verbund.

Wenn ich über die prinzipiellen Möglichkeiten hinweg auf die österreichische Situation blicke, so sind sicherlich nur die Optionen 2 und 3 sinnvoll.

In Anbetracht der - derzeit ! - noch geringen Größe der AV-Archive und der immer noch unzureichenden Emanzipation der AV-Medien als Quellen und Hilfsmittel von Wissenschaft und Bildung steht dabei im Augenblick die zweite Option im Vordergrund - Einbeziehung von AV-Stellen in den bibliothekarischen Verbund.

Daß die Zusammenfassung zweier strukturell derart unterschiedlicher Medien - Druckwerke und AV-Medien - in einem Verbund nicht leicht ist, leuchtet dabei wohl von vornherein ein, bzw. zeigt sich bei der Gegenüberstellung der beiden Regelwerke. Was ist der Schluß, der daraus zu ziehen ist ? Ist es möglich, die Interessen beider Seiten so unter einen Hut zu bringen, daß beide zufrieden sind ?

Derartige Fragen lassen sich nicht eindeutig beantworten, weil zuviele Imponderabilien im Spiele sind, um überschaut und kalkuliert werden zu können. Ich kann nur wiederholen, was ich schon angedeutet habe: Die Gegensätze beider Regelwerke verringern sich, wenn man sie im Rahmen eines Computerprogrammes einsetzt. Die Frage, welche Medien als Sachtitelwerke, welche als Verfasserwerke anzusehen sind, wird nicht völlig irrelevant, verliert jedoch an Gewicht. Es gibt nun keine Priorität der Teile; es ist für die Suche irrelevant, ob zuerst der Sachtitel und dann der Verfasser oder umgekehrt steht. Es kommt darauf an, wie der Benutzer sucht. Sicherlich ist die Situation ein wenig anders, wenn man ganze Listen benötigt, weil in bezug auf diese dann unter Umständen unterschiedliche Ordnungsprinzipien zur Anwendung kommen. Die Wertung dieser Unbequemlichkeit ist weitgehend eine der Prioritäten: will man bequemere Listen haben oder bequemere Eingabe der AV-Medien. Aus medialer Sicht ist die Antwort eindeutig.

Ganz allgemein gesprochen, - die beiden Regelwerke sind auf Computerbasis nicht hundertprozentig, aber weitgehend kompatibel, - so weitge-

hend, daß sie beide verwendet werden sollten, selbst wenn man damit kleinere Inkonsequenzen in Kauf nehmen muß. - Bei einer Reihe von unabdingbaren Erfordernissen gibt es nicht einmal diese kleinen Probleme: die Einführung von Akteuren, die Anordnung der technischen Beschreibung, die speziellen Vorkehrungen für dokumentarische Aufzeichnungen bzw. nicht-veröffentlichtes Material wie etwa den Entstehungsvermerk.

- Etwas anders ist die Situation bei der allgemeinen Medienbezeichnung. Wenn man die gleiche Schallplatte nach RAK bzw. nach ÖNORM erfaßt, so entsteht ein (geringfügiger) Unterschied: da laut ÖNORM die allgemeine Medienbezeichnung mitordnet, bei RAK es eine solche hingegen überhaupt nicht gibt, kann die Aufnahme an eine (geringfügig) andere Position im Katalog (d.h. im Rahmen von Listen) gelangen je nach dem, welche Regel man anwendet. Ich halte diese Inkonsequenz für geringfügig genug, daß sie vernachlässigt werden kann.¹⁶

II. Verwendung von BIBOS für die Katalogisierung von audiovisuellen Medien

Diese Darstellung der Problematik, audiovisuelle Medien mittels BIBOS zu katalogisieren, ist nur eine Art von Vorbericht, weil ich erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit mit BIBOS zu tun habe. Die Österreichische Phonotheek ist seit dem Frühjahr 1991 dabei, die Katalogisierung ihrer AV-Medien innerhalb der Computerdatenbank BIBOS auszuprobieren. Dabei haben sich immer wieder neue Aspekte und Probleme ergeben, bis jetzt allerdings nichts, was nicht lösbar wäre.

Die Verwendung von BIBOS für die Erfassung von AV-Medien ist für den Verbund BIBOS II ein Novum, wobei allerdings darauf hingewiesen werden muß, daß im Rahmen von BIBOS I schon seit Jahren AV-Medien katalogisiert werden. Dazu und zur Frage AV-Medien und BIBOS ist auch auf den Aufsatz von Brigitte Schaffer, "AV-Medien und BIBOS" (in: Das Audiovisuelle Archiv, Heft 25, Juni 1989, s 37 f) zu verweisen. Viele der hier im Zusammenhang mit BIBOS erörterten Fragen sind dabei auch von allgemeiner Bedeutung und sind bei jeder EDV-Katalogisierung zu klären

1. Adaptierung von BIBOS-Kategorien

Will man AV-Medien in BIBOS einbringen, steht man zunächst vor dem Problem, daß die BIBOS-Kategorien vieles nicht vorsehen, was man für die Katalogisierung von AV-Medien eben benötigt: eine genaue technische Beschreibung oder die genaue Angabe der Umstände der Entstehung des Mediums.

Dieses Problem ist dadurch lösbar, daß man BIBOS-Kategorien, die von ferne Vergleichbares enthalten, dazu verwendet, die andersartigen Gegebenheiten der AV-Medien unterzubringen: die Kategorie 433, Umfangsangaben, etwa ist sicherlich der beste Platz, die technischen Angaben unterzubringen; die Kategorien für Ort und Verlagsort sind geeignet, den Entstehungsvermerk zu enthalten. Für das bei AV-Medien so wichtige genaue Datum - das auch suchbar sein muß ! - verwenden wir die Kategorie 401, Ausgabebezeichnung in Vorlage.¹⁷ Das heißt, mit etwas gutem Willen bringt man unter, was man für die Katalogisierung von AV-Medien benötigt. Es soll jedoch nicht gelehnet werden, daß die ausschließliche Verwendung einer bibliothekarischen Nomenklatur bei BIBOS für den AV-Katalogisierer nicht angenehm, für den Benutzer unter Umständen verwirrend ist (die Suchmaske für den

Benützer enthält ja ebenfalls nur eine Terminologie, die sich auf Druckwerke bezieht).

2. Kennzeichnung des katalogisierten Materials als AV-Medien, bzw. als bestimmte Typen von AV-Medien

Bringt man audiovisuelles Material in einen Verbund ein, der hauptsächlich Druckwerke verzeichnet, so ist es von besonderer Wichtigkeit, dem Benützer sofort und unmißverständlich anzuzeigen, wenn ein Dokument eben kein Druckwerk, sondern ein audiovisuelles Medium ist. Dafür sind mehrere Vorsorgen zu treffen. -

Schon das Feld DATTR ist geeignet, beim Suchvorgang eine Differenzierung vorzunehmen. Derzeit bezeichnen die Zahlen 2, 4 und 5 die AV-Medien, doch ist eine feinere Einteilung in Vorbereitung. Bei der eigentlichen bibliographischen Beschreibung (die in diesem Fall eben eine **mediographische** Beschreibung ist) ist es - wie gesagt - essentiell, durch eine **allgemeine Medienbezeichnung** die Art des Mediums anzuzeigen. Diese allgemeine Medienbezeichnung wird in eckige Klammern gesetzt, enthält ein Präfix (AV oder NBM - darüber wird derzeit noch geredet) und danach, nur durch einen Querstrich getrennt, die Angabe der Art des Mediums (zum Beispiel AV/Tonband, oder AV/Videokassette, aber auch - bei einer Tonaufnahme auf einem Videoband - AV/Videokassette/audio).

Sehr wichtig ist der Ort, an dem diese allgemeine Medienbezeichnung gemacht wird: am Schluß des Hauptsachtitels. Damit wird der mediale Status des Dokuments so früh definiert, daß dies auch in der Kurzanzeige aufscheint. Wenn ein Benützer eine Liste von Treffern durchsieht, kann er daher schon der Kurzanzeige entnehmen, ob er es mit einem Buch, einer Schallplatte oder einem Video zu tun hat.

Ist diese eben besprochene Definition des medialen Status ebenso wichtig wie eigentlich ziemlich einfach durchzuführen, gilt gleiches für die nähere **Bestimmung der Art des AV-Mediums** nur insofern, als auch diese von großer Bedeutung ist.-

Zunächst ist ganz allgemein daran zu erinnern, daß Druckwerke in der Regel publiziertes Material, also diesbezüglich einheitlich sind. Audiovisuelles Material, wie es in der Österreichischen Phonotheek und den meisten anderen AV-Archiven archiviert wird, ist keineswegs so einheitlich: ein Teil ist publiziert, ein anderer ist nicht-publiziert, ein dritter nimmt eine Art Sonderstellung ein: Radio- und Fernsehmitschnitte, die zwar als Ausstrahlung quasi publiziert sind, deren Aufzeichnungen aber

eben nicht publiziert und nicht vervielfältigt sind. - Es handelt sich dabei um Unterschiede, die sehr relevant, ja, die zum Verständnis des Dokuments notwendig sind. Sie müssen also dem Katalog leicht und eindeutig zu entnehmen sein.

Bei **publiziertem AV-Material** erfolgt - entsprechend dem Beispiel der Druckwerke - kein besonderer Hinweis, weil aus dem Erscheinungsvermerk der Umstand der Publikation ohnehin in der gewohnten Weise zu entnehmen ist.

Bei **nicht-publiziertem Material** erfolgt als letzter Zusatz zum Hauptsachtitel (Kat. 335) ein entsprechender formaler Zusatz: [unveröffentlichtes Dokument].

Es versteht sich von selbst, daß bei nicht-publiziertem Material meist keine formalen Bestimmungsstücke vorgegeben sind und daher Hauptsachtitel, Zusätze usw. zu **fungieren** sind.

Handelt es sich um **Radio- oder Fernsehsendungen**, ist der formale Zusatz schon komplexer, weil eben viele verschiedene Fälle denkbar sind. Zunächst kann z. B. eine Fernsehsendung anschließend als Video auch veröffentlicht werden. Geht es aus dem Sachtitel nicht ohnehin hervor, daß es sich um den Mitschnitt einer Sendung handelt, sollte dies in eckiger Klammer angegeben werden. Wichtig ist es auch, den Sendungstyp - wenn er nicht ohnehin als Zusatz zum Sachtitel vorliegt - ergänzend in eckiger Klammer hinzuzufügen, also z.B. [Hörspiel] oder [Fernsehdokumentation], weil ohne solche Zusätze der Sachtitel oft unverständlich und die Art der Aufnahme unklar ist.

3. Die verschiedenen Gestaltungsebenen

Besonders schwierig ist die Situation, wenn sich in einer Aufnahme verschiedene Gestaltungsebenen verknüpfen, also wenn z.B. ein Theaterstück auf Video aufgezeichnet wird, anschließend im Fernsehen gesendet wird und schließlich, sagen wir, bei der zweiten Ausstrahlung, von einem Archiv zu Dokumentationszwecken mitgeschnitten wird. Dieser komplizierte Weg muß für den Benutzer klargemacht werden. Dazu dienen besonders - wie angedeutet - Zusätze zum Hauptsachtitel, darüber hinaus muß aber auch bei anderen Kategorien für erklärende Zusätze gesorgt werden, beim Datum, bei Personen, Orten und technischen Gegebenheiten. Diese Differenzierungen in verständlicher Form vorzunehmen, kann unter Umständen recht schwierig sein. -

Wenn man um eine genaue Definierung der zu katalogisierenden Aufnahme ¹⁸ bemüht ist und z. B. eine vom Fernsehen übertragene und anschließend von einer dritten Stelle aufgenommene Theateraufführung vor sich hat, so muß man von der Überlegung ausgehen, was man ei-

gentlich katalogisiert: nicht die Theateraufführung oder die Theatersendung an sich - beides sind einmalige Ereignisse, bzw. besser einmalige Abläufe von bestimmter Dauer; man katalogisiert also den **Mitschnitt**, und zwar einen Mitschnitt einer **Fernsehsendung**, die zugleich die **Aufnahme** einer **Theateraufführung** ist; der Theateraufführung wiederum lag ein **Schauspiel** meist in Form eines Druckwerkes zugrunde. Handelt es sich bei dem Schauspiel z. B. um den Hamlet, so ist Hamlet der Sachtitel, also Feld 331; Die lange Kette von Werkebenen, die ich eben geknüpft habe, muß nun im Zusatz zum Sachtitel, Feld 335, untergebracht werden; man könnte nun schreiben:

Hamlet : Schauspiel ; Theateraufführung ; Fernsehsendung ; Mitschnitt

doch ist solche Aufzählung ¹⁹ wahrscheinlich etwas verwirrend, besonders auch, weil ja unmittelbar auf den Zusatz zum Sachtitel die Verfasserangabe folgt:

... Fernsehsendung ; Mitschnitt / von William Shakespeare

Man könnte also bei flüchtigem Lesen meinen, Shakespeare selbst sei für den Mitschnitt verantwortlich, - ein Stolperstein, der dann groß ist, wenn es sich eben nicht um eine Zelebrität wie Shakespeare handelt, sondern um einen unbekanntenen Namen.

Die Sache wird noch dadurch kompliziert, daß laut RAK streng zwischen von der Vorlage gegebenen Angaben vom Katalogisierenden selbst hinzugefügten Ergänzungen zu unterscheiden ist; letztere sind in eckige Klammern zu schreiben. Zwar gelten diese Bestimmungen ja nur für veröffentlichte und vervielfältigte Informationsträger und daher nicht für Rundfunksendungen, die zwar öffentlich, aber eben zugleich virtuell sind: sie selber hat man ja nicht, sondern nur ihren Mitschnitt und dieser ist eben **nicht** veröffentlicht. ²⁰ Dennoch scheint es mir sinnvoll, mutatis mutandis diese Regelung zu übernehmen und zwischen vorgegebenen Angaben, wie etwa Ansage, Vorspann oder Programmheft und jenen, die man selber hinzufügt, zu unterscheiden. Im gewählten Beispiel könnte die dann folgendermaßen aussehen:

Hamlet : Schauspiel ; [Theateraufführung ; Mitschnitt einer Fernsehsendung] / von William Shakespeare.

Durch die Klammern erreicht man dabei, daß man doch eher Schauspiel auf Shakespeare bezieht als Mitschnitt.

Man könnte nun fragen, warum solch komplizierte Begriffsketten überhaupt notwendig sind. Ist es nicht ohnehin klar, daß der Hamlet in der Österreichischen Phonotheek nur ein Theaterstück auf Video oder im Ton sein kann ? Gewiß, in dem gewählten Beispiel vielleicht, - und wenn man ausschließlich in der Phonotheek selbst den Katalog benützt.

Man muß aber heute berücksichtigen, daß Daten solcher Art meist schon in einem elektronischen Verbund oder in irgendwelchen Gesamtverzeichnissen aufscheinen. Für die Daten der Phonthek gilt das seit dem BIBOS-Anschluß ja ohnehin. Das hat aber zur Folge, daß die Katalogangaben aus dem ursprünglichen Zusammenhang gerissen sind. Wenn etwa jemand bei BIBOS Bücher sucht und dabei auf unsere Shakespeare-Aufnahme stößt, würde er - ohne den genauen Zusatz zum Sachtitel - wohl zunächst denken, er habe ein Druckwerk vor sich, denn bis zu den technischen Angaben liest man beim schnellen Suchen nicht unbedingt, - und auch aus diesen wäre nicht ganz leicht herauszulesen, ob es sich um ein kommerzielles, also veröffentlichtes und vielfältigtes Video oder eben um einen unikatnen Mitschnitt handelt. Es scheint mir also tatsächlich notwendig, alle Gestaltungsebenen anzuführen:

1. Schauspiel
2. Theateraufführung
3. Fernsehsendung
4. Mitschnitt
5. unter Umständen eine nachträgliche Publikation.

Hinzuzufügen ist, daß wir es hier ja nur mit einem **Beispiel** - Mitschnitte einer besonderen Art von Fernsehsendungen - zu tun haben; es gibt auch andersartige Verknüpfungen von Gestaltungsebenen, z.B. bei Festveranstaltungen, Symposien usw. Dafür sei ein weiteres Beispiel angeführt: Die Rede eines Politikers bei einer Veranstaltung eines Wehrverbandes in den dreißiger Jahren in Österreich. Die kurze Ansprache wurde mitgeschnitten, anschließend als Propagandaplatte herausgegeben. Dezennien später erscheint die gleiche Rede auf Dokumentationsplatten "Reden die Österreich bewegten". Eine Katalogisierung, die diesen Werdegang des Tondokuments nicht deutlich macht, wäre einer Spezialsammlung für audiovisuelle Medien sicherlich nicht angemessen. Über die Vorkehrungen im Bereich des Sachtitels wurde schon gesprochen. Hier kommt noch hinzu, daß klar zwischen **Entstehung** des Dokuments und der **Publikation** unterschieden werden muß, wobei **beide** Publikationen, die aus den dreißiger und die aus den siebziger Jahren, Eingang in die Katalogisierung finden müssen.

Diese Fülle von Ebenen sprachlich klar zum Ausdruck zu bringen, ist schwierig, und ich habe hier nur referiert, wie ich im Augenblick diese diffizile Frage behandle, nicht etwa eine allgemeingültige Lösung vorgeschlagen. Zu einer solchen ist es wohl noch zu früh - ganz abgesehen davon, daß generelle Lösungen wahrscheinlich überhaupt wenig sinnvoll sind, weil sie zwar für manche Typen von Aufnahmen gut funktionieren mögen, für andere in der Regel wieder weit weniger prak-

tikabel sind. Ich glaube also, daß es nicht so sehr darum geht, für diesen Bereich starre Regeln aufzustellen, sondern nur darum, daß die verschiedenen Ebenen klar erkennbar gemacht werden - wie immer man dies im einzelnen auch erreichen mag.

Das Problem der verschiedenen Gestaltungsebenen innerhalb einer AV-Aufnahme ist nicht allein im Bereich des Sachtitels und seiner Zusätze zu lösen. Auch in anderen Bereichen wirkt es sich aus:

Bei den beteiligten Personen muß klargemacht werden, **woran** sie eigentlich beteiligt sind, an welcher Gestaltungsebene: sind sie - um bei unserem Beispiel Hamlet zu bleiben - am Text, an der Aufführung, an der Sendung beteiligt, - inhaltlich und gegebenenfalls auch technisch, sind sie technisch an der (den) Mitschnitten, der Ausstrahlung usw. beteiligt?

In der Praxis macht diese Differenzierung wahrscheinlich geringere Schwierigkeiten, weil die Funktionsbezeichnungen für Klarheit sorgen. Man muß nur unter Umständen sehr genau vorgehen und einen größeren Schreibaufwand in Kauf nehmen, um wirklich sicherzustellen, daß jede Person vom Katalogbenützer jener Gestaltungsebene zugeordnet werden kann, auf der er gewirkt hat.

Beim Datum muß man ebenso vorgehen und unter Umständen mehrere Daten samt der Angabe, auf welche Ebene sie sich beziehen, anführen, - also etwa Datum der Theateraufführung (und des Mitschnittes durch ein Fernsehteam) und Datum des Mitschnittes (der Fernsehausstrahlung des Mitschnittes der Theateraufführung).²¹

Zu beachten ist, daß dieses Problem etwas anders gelagert ist als die Probleme, die sich aus der Kombination von Werken ergeben (z. B. enthaltene und beigefügte Werke). Der Mitschnitt einer Theateraufführung ist ein geschlossenes Ding - man kann die Grenze zwischen Mitschnitt und Theateraufführung nicht ziehen; man hat nicht die Theateraufführung vor sich und auch nicht einen inhaltslosen Mitschnitt - beides, beide Gestaltungsebenen, sind in der einen Aufnahme untrennbar vereint. Wenn man dazu ein Äquivalent aus der Buchwelt sucht, so böte sich etwa folgendes an: Die verschiedenen Gestaltungsebenen, die sich in einem Druckwerk vereinen, wären z. B. 1. das Schreiben eines Romanes, 2. seine Publikation. Diese Ebenen auseinanderzuhalten ist nicht besonders schwierig, und außerdem gibt eben die bewährte Technik der Katalogisierung Mittel an die Hand, sie ordentlich zu beschreiben: der Bereich des Sachtitels für das zugrundeliegende Werk, der Erscheinungsvermerk für die Publikation.

4. Das Problem der enthaltenen Werke

Vielen veröffentlichte AV-Werke besitzen eine große Mengen von enthaltenen Werken. Eine normale Behandlung laut Regelwerk ist außerordentlich schwierig, weil meist alle enthaltenen Werke ausführlich und genau erfaßt werden müssen und dabei verschiedene Schwierigkeiten auftreten. Dazu ein Beispiel: Die zwei schon erwähnten Dokumentationsplatten "Reden die Österreich bewegten". Diese enthalten rund 60 historische Reden bzw. Redeausschnitte aus der Geschichte unseres Jahrhunderts. Sie alle haben unterschiedliche Aufnahmeorte, Aufnahmezeiten, verantwortliche und beteiligte Personen usw. Würde man nun diese 60 Reden als enthaltene Werke behandeln, so ergäben sich folgende Probleme:

1. eine endlose, über viele Bildschirmseiten gehende äußerst unübersichtliche Auflistung.
2. unzählige Nebeneintragsvermerke für die Personen (diese wären auch für einen reinen on-line-Katalog unerlässlich, weil man ja sonst die Personen in Kat. 331, Hauptsachtitel, suchen müßte).
3. die Daten und Orte wären bei der Suche in Kategorie 331, Hauptsachtitel, zu suchen, worauf wohl kein Benutzer käme. Kein Ausweg wäre es, die enthaltenen Werke sozusagen als Stücke einer Serie aufzufassen, weil die technischen Angaben sowohl bei der Serie, wie beim Stück angegeben werden müßten. Das geht aber nicht, weil Kategorie 433 nur bei S- und U- Typen zugelassen ist.

Die Lösung scheint mir darin zu liegen, die einzelnen Reden dieser Dokumentationsplatten selbständig, als Monographien, anzusetzen und lediglich in Kategorie 530, Titel von Bezugswerken, anzumerken: In: Reden die Österreich bewegten. Damit ist es für den Benutzer leicht, sowohl die einzelne Rede als auch die Gesamtplatte samt allen Einzelreden zu finden.

5. Online-Katalog oder auch Zettelkatalog

Eine wichtige Vorentscheidung ist es, ob man darauf abzielt, mit BIBOS auch einen kompletten Zettelkatalog zu produzieren. Ist dies der Fall, so wird man in der Regel eine große Zahl von Nebeneintragsvermerken produzieren müssen. Im Falle der Phonthek käme noch hinzu, daß wir auch einen chronologischen Zettelkatalog benötigten und entsprechend mehr Nebeneintragen zu machen hätten. Aus diesen und anderen Überlegungen beschränken wir uns auf einen online-Katalog. Die Folge ist, daß wir zwar Nebeneintragen machen, aber eben nur in dem in RAK vorgesehenen Mindestausmaß.

ANHANG

Überlegungen zu Katalogen, die viele oder sämtliche Arten von Informationsmedien verzeichnen sollen

Katalogisieren - hier ganz allgemein verstanden ²² - heißt, ein geistiges Netz über einen bestimmten Ausschnitt unserer Welt werfen. Mit Hilfe einer bestimmten Formalisierung - dem Netz - sollen Objekte abgekürzt beschrieben werden. Die Katalogeintragung **repräsentiert** also in abgekürzter und formalisierter Form ein bestimmtes Objekt, bzw. sagen wir konkreter ein bestimmtes Informationsmedium.

Dieses geistige Netz - die Katalogisierung, bzw. die Katalogregeln - hängt dabei vom **Zweck** ab, den man erreichen will und von der **Art der Informationsmedien**, die man erfassen möchte. Da die Informationsmedien weder inhaltlich noch von ihrer Form her einheitlich sind, sondern sich nach verschiedenen Gesichtspunkten differenzieren und obendrein auch die Ziele, die man mit der Katalogisierung verfolgt unterschiedlich sind, haben sich im Lauf der Zeit viele verschiedene Katalogformen und Regelwerke ergeben. Auch ohne auf diese Unterschiede einzugehen, scheint sich mir folgende Feststellung aufzudrängen:

Je mehr sich eine Katalogisierung im allgemeinen hält, d. h. je weniger genau sie auf die strukturellen Unterschiede verschiedener Medientypen bzw. inhaltliche und formale Differenzen achtet, ein desto größeres Feld kann sie überspannen. Je genauer und detaillierter die Katalogisierung ist, desto kleiner muß das Feld sein, auf das sie sich konzentriert. Genauigkeit und Mediengerechtigkeit sind umgekehrt proportional zur allgemeinen Verwendbarkeit eines Katalogsystems. Wir haben es dabei mit einer Schere zu tun, die uns in verschiedenen Lebensbereichen vertraut ist: das unbewaffnete Auge erfaßt einen größeren Gesichtskreis als das durch eine Lupe schauende, - mit der Lupe hat man einen geringeren Gesichtskreis, sieht aber die Details besser; mit einem Mikroskop wird diese Einengung bei größter Detailgenauigkeit ins Extrem gebracht. Man kann auch das Beispiel der Kartendarstellung einer Landschaft heranziehen: je mehr Landfläche die Karte zeigt, desto detailschwächer wird sie sein.

Die Konsequenz ist, daß man bei hohem Anspruch auf Genauigkeit einen Verzicht auf Allgemeingültigkeit leisten muß: eine Karte der gesamten Erde im Maßstab eines Stadtplanes ist unmöglich - nicht nur, weil dazu zuviel Papier und eine zu große Auflagefläche benötigt würde, sondern auch wegen der Maßungengenauigkeiten, die bei einer solchen Riesenzusammenschau zum Tragen kämen.

Die Katalogisierung verschiedener Arten von Informationsmedien kann nur dann einheitlich sein, wenn sie entweder sehr allgemein bleibt oder

einen Teil der katalogisierten Medienstücke vergewaltigt.

Warum ist es überhaupt nötig, sich über einen Mega-Katalog, der alle Arten von Informationsmedien einbegreift, den Kopf zu zerbrechen? Nun, weil bisher verschiedene Katalogverfahren für verschiedene Typen von Informationsmedien nebeneinander existierten, während gerade jetzt durch die Möglichkeiten des Computers diese Koexistenz in Frage gestellt wird. Ein Sog der Vereinheitlichung und der Zusammenfassung ist entstanden, dem man sich schwer entziehen kann. Es ist verführerisch, dem Sog zu folgen, pragmatisch vorzugehen und ein für bestimmte Medien entwickeltes, gut funktionierendes Computerkatalogsystem auch auf andere Medienformen anzuwenden: mit Hilfe kleiner Adaptionsarbeiten muß es doch möglich sein, das Netz, das man für das eine Medium geknüpft hat, so umzuarbeiten, daß es für alle taugt. - Ich sehe darin den Versuch, ein Netz zu entwickeln, das Plankton ebensogut einfängt wie Walfische. Ein solches pragmatisches Verfahren stellt die Dinge auf den Kopf, weil es vom Besonderen zum Allgemeinen schreitet. Das wäre so, als würde ein Portraitmaler nicht zuerst die Umrisse und die grobe Struktur des Gesichtes anlegen und darauf nach und nach immer mehr ins Detail gehen, sondern sogleich damit anfangen, das linke Auge bis ins letzte Detail fertigzumalen und erst dann den "Rest" des Kopfes hinzusetzen: völlig absurd.

Der springende Punkt ist: die Informationsmedien sind untereinander strukturell sehr unterschiedlich und dieser Verschiedenartigkeit muß man durch mehr als Adaption Rechnung tragen. Die Ausgangsfragen scheinen mir zu sein:

1. Welche Typen von Informationsmedien lassen sich ausmachen, und worin liegen ihre jeweiligen für die Katalogisierung relevanten Spezifika?

2. Wie läßt sich trotz dieser strukturellen Unterschiede ein Minimum an Gemeinsamkeit, ein kleinster gemeinsamer Nenner der Katalogisierung, finden?

Anmerkungen:

1 Regeln für die alphabetische Katalogisierung. Sonderregeln für audiovisuelle Materialien, Mikromaterialien und Spiele (RAK-AV). Vorabdruck der verbindlichen Regelungen. Hrsg. v. d. Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts für Alphabetische Katalogisierung, Deutsches Bibliotheksinstitut, Berlin, 1985, s. 5

2 Regeln für die alphabetische Katalogisierung. Sonderregeln für audiovisuelle Materialien, Mikromaterialien und Spiele (RAK-AV). Vorabdruck der verbindlichen Regelungen. Hrsg. v. d. Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts für Alphabetische Katalogisierung, Deutsches Bibliotheksinstitut, Berlin, 1985, s. 7

3 Regeln für die alphabetische Katalogisierung. Sonderregeln für audiovisuelle Materialien, Mikromaterialien und Spiele (RAK-AV). Vorabdruck der verbindlichen Regelungen. Hrsg. v. d. Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts für Alphabetische Katalogisierung, Deutsches Bibliotheksinstitut, Berlin, 1985, s. 5

4 Rainer Hubert, Überlegungen zu den strukturellen Unterschieden von Print- und Audio-visuellen Medien, in: Das Schallarchiv, Nr. 7, April 1980, s. 32-52, bes. s. 50 ff und 33 f

5 Zur Entstehung der ÖNORM und zur Frage der Katalogisierung von AV-Medien überhaupt siehe:

Peter Malina / Rainer Hubert, Die Katalogisierung von Tonträgern in Österreich. Ergebnisse einer Umfrage der AGÖS, in: Das Schallarchiv, Nr. 4, Nov. 1978, s. 26-48;

Peter Malina / Rainer Hubert, Katalogisieren mit der "Vornorm", in: Das Schallarchiv, Nr. 6, Nov. 1979, s. 36-84;

Otto Klimek, Ohne "Normfreiheit" lieh' s nicht, in: Das Schallarchiv, Nr. 15, April 1984, s. 15-19;

Rainer Hubert, Katalogregeln und Schallarchivspraxis, in: Das Schallarchiv, Nr. 15, April 1984, s. 6 f;

Rainer Hubert, Bemerkungen zur Katalogisierung von AV-Medien, in: Das Schallarchiv, Nr. 16, Dez. 1984, s. 10-14.

6 Regeln für die alphabetische Katalogisierung. Sonderregeln für audiovisuelle Materialien, Mikromaterialien und Spiele (RAK-AV). Vorabdruck der verbindlichen Regelungen. Hrsg. v. d. Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts für Alphabetische Katalogisierung, Deutsches Bibliotheksinstitut, Berlin, 1985, s. 7

7 Regeln für die alphabetische Katalogisierung. Sonderregeln für Musikalien und Musiktonträger (RAK-Musik). Vorabdruck der verbindlichen Regelungen. Hrsg. v. d. Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts für Alphabetische Katalogisierung, Deutsches Bibliotheksinstitut, Berlin, 1983, s. 5

8 Dazu zwei Bemerkungen: Es ist klar, daß man aus Gründen der Praxis auch Medienformen zu den AV-Medien zählt, die sich dem Prinzip der audiovisuellen **Aufnahme** nicht fügen, so vor allem das Overhead-Transparent. Ich meine, daß man von AV-Medien im eigentlichen Sinn - also den audiovisuelle Aufnehmenden - und AV-Medien im weiteren Sinn - den nur Wiedergebenden - unterscheiden könnte. - Was die modernen Photokopier- und Druckverfahren betrifft, so ist hier eine pragmatische Trennung zwischen AV-Medien und Printmedien unerlässlich, weil sonst ein guter Teil der Druckwerke als AV-Medien erscheinen würde, was offenkundig nicht praktikabel wäre. Vergleiche dazu:

Rainer Hubert, Überlegungen zu den strukturellen Unterschieden von Print- und Audio-visuellen Medien, in: Das Schallarchiv, Nr. 7, April 1980, s. 32-52, bes. s. 50 ff und 33 f

9 Formale Erfassung audio-visueller Medien, ÖNORM A 2653, Stand vom Oktober 1990, s. 3

10 Rainer Hubert, Überlegungen zu den strukturellen Unterschieden von Print- und Audio-visuellen Medien, in: Das Schallarchiv, Nr. 7, April 1980, s. 32-52, bes. s. 48 f;

Rainer Hubert, Bemerkungen zur Katalogisierung von AV-Medien, in: Das Schallarchiv, Nr. 16, Dezember 1984, s. 13

11 Es ist freilich wahr, daß die radikale Dokumentierung mittels AV-Medien noch immer in den Kinderschuhen steckt. Die methodischen Voraussetzungen dafür scheinen ebenfalls noch unzureichend. Auch darin liegt meines Erachtens ein Zeichen für die immer noch zu geringe Kenntnis von den eigentlichen Fähigkeiten der AV-Medien. Ein anderer Grund ist die Konzentrierung auf Qualifikation, die es schwer macht, Abpiegelungen als solche einzubeziehen: sie müssen erst auf ihre rein verbale Seite reduziert werden, um mühelos in den allgemeinen Rahmen der Naturwissenschaft einbezogen werden zu können.

12 Regeln für die alphabetische Katalogisierung. Sonderregeln für Musikalien und Musikträger (RAK-Musik). Vorabdruck der verbindlichen Regelungen. Hrsg. v. d. Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts für Alphabetische Katalogisierung, Deutsches Bibliotheksinstitut, Berlin, 1983, s. 71, § M 695 a

13 Das hinter dieser Vorschrift stehende Motiv ist schon klar: es ist der Versuch, Unterhaltungsmusik und Ernste Musik zu trennen und unterschiedlich zu behandeln. Ob diese Lösung sehr günstig ist, frage ich mich - neben den erwähnten allgemeinen Überlegungen - auch aus praktischer Sicht: Was, wenn ein Single-Hit auf einer LP wieder als Leader erscheint und dieser Platte den Titel gibt ? Dann wird das gleiche Werk einmal als Sachtitelwerk, das andere Mal als Verfasserwerk behandelt.

14 Regeln für die alphabetische Katalogisierung. Sonderregeln für audiovisuelle Materialien, Mikromaterialien und Spiele (RAK-AV). Vorabdruck der verbindlichen Regelungen. Hrsg. v. d. Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts für Alphabetische Katalogisierung, Deutsches Bibliotheksinstitut, Berlin, 1985, s. 20

15 Formale Erfassung audio-visueller Medien, ÖNORM A 2653, Stand vom Oktober 1990, s. 2

16 Es ließe sich auch noch erwägen, die allgemeine Medienbezeichnung als nicht-ordnend anzusehen, d.h. sie zum ersten Zusatz zum Sachtitel zu machen. Dastehen muß sie jedenfalls ! (Im übrigen ließen sich bei nicht-veröffentlichten Werken, deren Sachtitel ja ohnehin zu fingieren ist, die Sachtitel derart erfinden, daß die letzten Worte des Hauptsachtitels eben die allgemeine Medienbezeichnung wären).

17 Ein Hauptsuchkriterium bei der Recherche nach AV-Dokumenten ist das Aufnahmedatum, insbesondere bei unveröffentlichtem Quellenmaterial. Die meisten AV-Archiven besitzen denn auch neben dem alphabetischen Katalog einen ungefähr gleich wichtigen chronologischen Katalog.

18 Hier kollidiert die Diktion von Bibliothekaren und AV-Leuten: Im Bibliotheksbereich versteht man unter Aufnahme Titelaufnahme, also das Katalogisieren bzw. das Katalogisierte, im AV-Medienbereich hingegen die bespielte Software, die Tonaufnahme, die Videoaufnahme usw. Ich verwende hier das Wort im Sinne der AV-Medien.

19 Sie ist auch insofern nicht ganz präzise, als es sich z.B. eben nicht um ein Schauspiel handelt, sondern um den Mitschnitt einer Fernsehsendung, der wieder der Mitschnitt einer Theateraufführung zugrunde lag, der ihrerseits wieder ein Textbuch zugrunde lag. Es wird eben nicht z. B. die Theateraufführung schlechthin katalogisiert; das geht gar nicht, weil das Totum., das Ganze, dieser Aufführung nur vom anwesenden Zuschauer (und das von jedem für sich, - mit allen subjektiven Filtern) erlebt werden kann; es handelt sich also um einen **Teil** der Aufführung, jener, der eben in Form einer Aufnahme/Übertragung via Fernsehen transportierbar ist. Ebenso verhält es sich mit der Fernsehsendung: auch von ihr wird nur jener Teil katalogisiert, der in die Konserve des Mitschnittes einfließt - die Präsenz des Zusehers beim einmaligen, auf eine bestimmte Zeitdauer festgelegten Ereignisses der Sendung, der Ausstrahlung, ist darin nicht enthalten.

20 außer in den wenigen Fällen, wo er nachträglich veröffentlicht wird; dann wird dem Ganzen noch eine weitere Gestaltungsebene hinzugefügt

21 Diese Daten können, müssen aber keineswegs zusammenfallen; bei vielen Rundfunkproduktionen ist außerdem das Erstsendungsdatum und gelegentlich sogar verschiedene Wiederholungsdaten interessant

22 etwa im Sinne des Brockhaus, 19. Auflage: Herstellen eines Verzeichnisses von einer Sammlung von Gegenständen